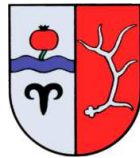


Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße

Rhein-Neckar-Kreis



Hauptsatzung

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Ausschuss für Technik und Umwelt
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse kann die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt werden, die die Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten und keine persönlichen Vertreter sind.
- (4) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachverständige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 90.000 € beträgt
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 8.500 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
 - 1.8 Wirtschafts- und Tourismusförderung

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 / S 10, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
 - 2.2. die Stundung von Forderungen
 - a) von mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten für einen Betrag in unbeschränkter Höhe
 - b) von mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 70.000 €
 - 2.3. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 4.500 €, aber nicht mehr als 9.000 € beträgt,
 - 2.4. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 90.000 € im Einzelfall. Die Zuständigkeit des Ausschusses für Technik und Umwelt für die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach §§ 24 und 25 BauGB bleibt unberührt.
 - 2.5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingwert von mehr als 8.500 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall. Ausgenommen ist die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen.
 - 2.6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 8.500 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall

§ 8 Ausschuss für Technik und Umwelt

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener/städtischer Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park -und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens sowie die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 4 und § 54 Abs. 2 LBO – soweit nicht auf den Bürgermeister übertragen – bei der Entscheidung über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
- b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB), soweit nicht dem Bürgermeister übertragen,
- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB),
- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB, soweit es sich um bauplanungsrechtlich bedeutende Baumaßnahmen handelt,
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 90.000 € im Einzelfall,

2.3 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 90.000 € im Einzelfall, soweit diese nicht unter § 8 Abs. 2 Nr. 3 fallen,

2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

2.6 die Entscheidung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 und 25 BauGB,

2.7 die Stellungnahme der Gemeinde als Träger öffentlicher Belange, soweit die Belange der Gemeinde Hirschberg betroffen sind oder die Gemeinde nicht schon innerhalb des Verfahrens gehört wurde und sich keine nennenswerten Änderungen ergeben haben.

§ 9 Beratende Ausschüsse

- (1) Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden
- (2) Diesen Ausschüssen gehören der Bürgermeister als Vorsitzender sowie Gemeinderätinnen und Gemeinderäte an. Die Zahl der Ausschussmitglieder legt der Gemeinderat durch Beschluss fest.
- (3) Die Ausschussmitglieder und je ein/e Stellvertreter/in werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Stellvertreter/innen sind bei Verhinderung eines Mitgliedes des Gemeinderates zur Vertretung berufen.
- (4) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachverständige Einwohner/innen widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

IV. BÜRGERMEISTER

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist. Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten; bei wichtigen Planungen ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt

2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

- 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 8.500 € im Einzelfall,
- 2.3. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtinnen und Beamten bis zur Besoldungsgruppe A9 mit Zulage, von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 / S 9 sowie befristet Beschäftigte (Befristungsdauer max. 2 Jahre),
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
- 2.5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
- 2.6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 4.500 € beträgt,
- 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall,
- 2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-, Pacht- oder Leasingwert von 8.500 € im Einzelfall, bei Vermietungen gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.
- 2.9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 8.500 € im Einzelfall,
- 2.10. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner/innen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen
- 2.12. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,

2.13. die Erklärung des Einvernehmens sowie die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Absatz 4 und § 54 Absatz 2 LBO, bei der Entscheidung über:

- a) die Zulassung von Ausnahmen, soweit sie in den jeweiligen Bebauungsplänen vorgesehen sind,
- b) die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB für
 - Überschreitungen der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nach § 23 Absatz 3 und Absatz 5 BauNVO,
 - Überschreitungen der GRZ oder GFZ von maximal 10%,
 - Dachaufbauten, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte, wenn der Grundsatzbeschluss eingehalten ist,
 - Nebenanlagen bis 40m³ umbauten Raum
 - Garagen, Carports und Stellplätze,
 - sonstige Befreiungen, soweit sie städtebaulich nicht von Bedeutung sind,
- c) die Zulassung von Vorhaben der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, soweit es sich um bauplanungsrechtlich unbedeutende Baumaßnahmen handelt oder die wesentlichen bauplanungsrechtlichen Aspekte bereits innerhalb einer Bauvoranfrage positiv beschieden wurden,
- d) die Verlängerung von Baugenehmigungen gemäß § 62 LBO, wenn das Einvernehmen bereits erteilt wurde und sich gegenüber der ursprünglichen Baugenehmigung die materiellen Anforderungen nicht geändert haben.
- e) Bauanträge, wenn die Planungen den Vorgaben eines Bebauungsplans entsprechen.

V. ORTSTEILE / STADTTEILE

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - a) Leutershausen
 - b) Großsachsen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens

VI. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Absatz 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 1. Wohnbezirk Leutershausen 10 Sitze
 2. Wohnbezirk Großsachsen 8 Sitze
- (3) Im Falle eines Aufrückens der Gemeinde in eine höhere Gemeindegrößengruppe oder bei wesentlichen Veränderungen im Verhältnis der Einwohnerzahl der beiden Ortsteile zueinander, wird das Zahlenverhältnis so festgesetzt, dass jeder Ortsteil so viele Sitze erhält, wie nach dem Verhältnis der sich aus § 143 GemO ergebenden Einwohnerzahlen auf ihn entfallen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.07.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung bei der Gemeinde Hirschberg a.d.B. geltend gemacht worden sind.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat,
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Hirschberg a.d.B., 26. Juni 2013

Manuel Just
Bürgermeister